



# Marktgemeinde Breitenfurt

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol. Bezirk: Mödling

Land: NÖ

## Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenfurt hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2025 folgende

### **Änderungen der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhof der Marktgemeinde Breitenfurt

beschlossen:

#### § 2

#### **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnensäulen bzw. auf 30 Jahre bei Gräften, beträgt für
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) Erdgrabstellen (Familiengräber) |            |
| für 4 Leichen                      | € 655,--   |
| für 8 Leichen                      | € 994,--   |
| für 8 Urnen                        | € 655,--   |
| b) sonstige Grabstellen            |            |
| Gruft für 6 Leichen und Urnen      | € 1.450,-- |
| Gruft für 12 Leichen und Urnen     | € 3.672,-- |
| c) Urnensäulen                     | € 4.210,-- |
- (2) Für die Baumbestattung, ausschließlich Biournen,
- |                            |                              |
|----------------------------|------------------------------|
| Grabstellengebühr einmalig | € 655,-- (NEU)               |
| Kosten für Gedenktäfelchen | zum jeweiligen Einkaufspreis |

#### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für die Urnensäulen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, ist die Verlängerungsgebühr in der Höhe einer Erdgrabstelle für 8 Urnen zu entrichten.

#### § 4

##### **Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 936,--
b) Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel	€ 1.637,--
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 257,--
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 257,--
e) Beerdigung einer Biourne in einer Urnensäule	€ 257,--
f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.637,--
g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 737,--
h) Beisetzung einer Biourne (Baumbestattung)	€ 257,--

(2) Für Beerdigungen, die an Freitagen ab 14.00 Uhr bzw. an Samstagen stattfinden, kommt ein Zuschlag in Höhe von 50 % zum jeweiligen Beerdigungsgebührensatz zur Vorschreibung.

(3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

#### § 8

##### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Friedhofsgebührenordnung von 2022 wird damit in den §§ 2,3,4 und 8 geändert.

angeschlagen: 16.06.2025

abgenommen:

Der Bürgermeister



Wolfgang Schredl